

JÜRGEN WEITZEL, Würzburg

# Der Reichshofrat und das irreguläre Beschneiden des Rechtsmittels der Appellation

## 1. Einleitung

Die Haltung des Reichshofrats zu rechtsverletzenden Beschränkungen der Appellation ist bislang nicht ausdrücklich zum Gegenstand der Forschung geworden,<sup>1</sup> doch begründeten Lektüreeindrücke die Hoffnung, dass sich auch außerhalb der Originalakten, die ich nicht konsultiert habe, zum Thema verwertbare Aussagen würden finden lassen. Zudem konnte die Fragestellung im Rahmen der Tagung breit und offen angegangen werden. Sie verfolgt alle nur denkbaren Äußerungen und Maßnahmen des Reichshofrats, insbesondere also nicht nur solche in den vor ihm selbst geführten Appellationsverfahren. Der Reichshofrat konnte sich einschlägig auch zu Verboten und Behinderungen der Appellation in Verfahren anderer Gerichte verhalten oder in seinen *Conclusa* zu diesen Erscheinungen abstrakt-grundsätzlich, also verfassungsrechtlich und rechtspolitisch, Stellung nehmen. Das irreguläre Verbot der Appellation als deren generelle oder aber einem einzelnen Verfahren geltende Untersagung und die Behinderung des Rechtsmittels als seine im Prinzip überwindbare Erschwerung sind beide ein Beschneiden oder Beeinträchtigen des Rechts zur Appellation im Sinne dieser Untersuchung. Auch die Klassifizierung als „irregulär“ bedarf einiger erklärender Worte. Streng genommen geht es um Reichsrechtswidrigkeit. Doch er-

wuchsen Beeinträchtigungen des Rechts zur Appellation, die zugleich den Kaiser in seinem Recht, Appellationen anzunehmen und über sie zu befinden, verletzten, nicht nur aus reinen Machtambitionen. Es boten vielmehr die Zuständigkeitsordnung und das Verfahrensrecht eine Fülle unklarer und oft langfristig streitiger Situationen, in denen die Rechtswidrigkeit – zumal heute – eine nur vermutete und nicht definitiv nachweisbare ist. Gerade das 16. Jahrhundert kennt solche neuralgischen Punkte der Ordnung des neuen Rechtsmittels. – Bei hinreichender Quellendichte könnte der Versuch unternommen werden, hinsichtlich der Befassung des Reichshofrats mit dem Problem bestimmte Phasen zu unterscheiden. Im günstigen Fall könnten die einschlägigen Quellen auch dazu etwas aussagen, wie er das untersuchte Phänomen bewertet, politisch und rechtlich eingeordnet hat. All dies ist hier der Quellenlage und auch des Umfangs einer solchen Untersuchung wegen nur am Rande möglich. Es könnte etwa die Regierungszeit Kaiser Karls V. charakteristische Merkmale tragen. Für die Zeit bis zum Dreißigjährigen Krieg könnte relevant sein, in welchem Umfang sich der Reichshofrat im Bewusstsein der Zeitgenossen neben dem Reichskammergericht als Appellationsgericht etabliert hatte. Sodann dürften die seit 1592 (zum Antrag des Grafen Simon zu der Lippe)<sup>2</sup> anlässlich der

<sup>1</sup> Hinsichtlich des RKG vgl. WEITZEL, Der Kampf um die Appellation.

<sup>2</sup> EISENHARDT, Die kaiserlichen Privilegia de non appellando 97. Von den bei Eisenhardt genannten ist

Erteilung von Appellationsprivilegien zahlreich erhaltenen Reichshofratsgutachten eine negative Grundwertung auch der Appellationsbeeinträchtigungen erkennen lassen. Die möglicherweise hier einsetzende Linie wurde verstärkt durch § 116 des Jüngsten Reichsabschieds, in dem der Kaiser sagt, er wolle „ins künftige mit Ertheilung der Privilegiorum de non appellando [...] fürters an Uns halten“.<sup>3</sup> Dieselbe Zusage machen die Wahlkapitulationen seit 1711, so dass schließlich das 18. Jahrhundert viele Zeugnisse dafür bietet, dass der Reichshofrat regelmäßig und mit peinlicher Genauigkeit gegen Appellationsbeeinträchtigungen jeglicher Art vorgegangen ist.

Die nachfolgenden Ausführungen sind also vorwiegend beschreibenden Charakters. Als Gliederungsgedanke dient der unterschiedliche Stellenwert, der Maßnahmen und Entscheidungen des Reichshofrats zukommt. Damit sind nicht selten auch spezifische Quellengruppen und Zeiträume angesprochen. Behandelt werden der Reichshofrat als kaiserliches Beratungsorgan in zentralen Fragen der Gerichtsverfassung sowie bei Anträgen auf Gewährung oder Erweiterung eines Appellationsprivilegs, der Reichshofrat als Hilfsorgan des Kaisers zum Schutz von Frieden und Recht allgemein, der Reichshofrat und Appellationsbeeinträchtigungen in vor ihm selbst geführten Streitverfahren und der Reichshofrat als allgegenwärtiger Wächter über Gerichtsverfassung und Appellationsverfahren im 18. Jahrhundert.

## 2. Zentrale Beratungstätigkeit

Im 16. Jahrhundert und insbesondere in den Jahren bis 1555 gab es eine ganze Reihe die Appellation als neues Rechtsmittel betreffender

---

dies das älteste Reichshofratsgutachten. Ab 1629 sind dann mehr als 20 verzeichnet.

<sup>3</sup> Zit.n. ebd. 50.

Konflikt- und Problemfelder. Sie führten bei divergierenden Rechtsauffassungen unweigerlich Beeinträchtigungen des Appellationsrechts herauf. Zu nennen sind die unklare Lage hinsichtlich der in der Goldenen Bulle enthaltenen Appellationsprivilegien,<sup>4</sup> die Frage nach der Wirksamkeit eines althergebrachten reichsständischen Nichtgebrauchs eines Rechtsmittels oder Rechtszuges ans Reich gegen die seit 1495 geltende Neuregelung dieser Materie,<sup>5</sup> die bis 1532 unklare Situation der reichsrechtlichen Appellation in peinlichen Strafsachen<sup>6</sup> und die Problematik der Erstreckung der Privilegien des Hauses Habsburg auf das kaiserliche Landgericht in Schwaben.<sup>7</sup> Auch das Zustandekommen von Reichsabschied 1532 Titel III § 12, des ersten Reichsgesetzes gegen landesherrliche Appellationsverbote,<sup>8</sup> sollte wohl Anlass zur Produktion reichshofrätlicher Quellenzeugnisse gegeben haben. Doch wird der Reichshofrat in dieser Vorschrift nicht einmal genannt. Sie besagt, der eidlich erzwungene Verzicht auf die Appellation sei „den gemeinen Rechten zuwider, und Unserm Kayserl. Cammer-Gericht, und desselben Oberkeiten abbrüchig“.<sup>9</sup> Diesem „Ausfall“ des Reichshofrats entsprechen übrigens Privilegien wie die für Bremen und Kaufbeuren 1541,<sup>10</sup> die allein das Kammergericht als denkbare Ziel der nunmehr untersagten Appellation nennen. Meist aber steht hinter dem kaiserlichen „Uns“ der Reichshofrat. Ihn selbst als Appellationsgericht beim Namen zu nennen, kommt erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts allmählich in

---

<sup>4</sup> Vgl. EISENHARDT, Die Rechtswirkungen 75ff.; WEITZEL, Der Kampf um die Appellation 87ff.

<sup>5</sup> Ebd. 87ff., 325–327; DERS., Zur Zuständigkeit 213ff.

<sup>6</sup> SZIDZEK, Das frühneuzeitliche Verbot.

<sup>7</sup> MOSER, Von der Teutschen Justiz-Verfassung 2, 938ff.; WEITZEL, Der Kampf um die Appellation 59ff.

<sup>8</sup> Ebd. 238ff.

<sup>9</sup> Zit.n. ebd. 242.

<sup>10</sup> EISENHARDT, Die kaiserlichen Privilegia de non appellando 179f., 231ff.

Übung.<sup>11</sup> Auch in den anderen zentralen Fragen der Gerichtsverfassung und des Appellationsrechts sind bislang vom Reichshofrat zeugende Quellen kaum aufgetaucht. Als Akteure stehen vielmehr das Reichskammergericht, die ihm gewidmete Visitationskommission (1526, 1531), der Reichstag, das Reichsregiment und die Kurfürsten auf ihren Kurfürstentagen vor uns. In dem sich seit 1544 verschärfenden Streit darüber, ob für die Appellationen vom Schwäbischen Landgericht das Reichskammergericht oder aber die Oberösterreichische Regierung in Innsbruck zuständig sei, wurde der Schwäbische Kreis tätig, und es finden sich auch kaiserliche Reskripte ans Reichskammergericht und an den Landrichter, doch war in diesem Konflikt auf österreichischer Seite die Hofkanzlei und nicht der Reichshofrat federführend. Im Gegenteil: Es wurde dieser gelegentlich zum Widerpart von Hofkanzlei und – späterhin – Oberster Justizstelle.<sup>12</sup> Der weithin negative Quellenbefund rechtfertigt nicht die Annahme, der Reichshofrat sei mit den vielgestaltigen zentralen Fragen des Appellationsrechts des 16. Jahrhunderts nicht befasst gewesen. Man kann auch nicht seine zunächst bekanntlich wenig ausgeprägte Tätigkeit als Appellationsgericht ins Feld führen. Das Abheben allein auf das Reichskammergericht im gesetzlichen Beeinträchtigungsverbot von 1532 und die frühen Appellationsprivilegien zeigen allerdings an, wie sehr das Reichskammergericht in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Bild prägte, das sich die Öffentlichkeit von einem Appellationsgericht des Reiches machte. Der Befund erklärt sich am ehesten dadurch, dass der Reichshofrat als Beratungsorgan des Kaisers in dessen Entscheidungen nach außen hin nicht in Erscheinung trat. Es

bleibt zu hoffen, dass die Aufarbeitung der intern geführten Akten weitere Aufschlüsse bieten wird.

### 3. Anträge auf ein Appellationsprivileg

Von mittlerem Relevanzniveau zwischen Einzelfallbehinderung und Grundfragen der Gerichtsverfassung sind die Situationen, in denen der Kaiser über die Vergabe oder Erweiterung eines Appellationsprivilegs zu befinden hatte. Stellte ein Landesherr ein solches Gesuch, um eine zuvor kraft angeblicher Rechtsgewohnheit behauptete Appellationsbefreiung ganz oder auch nur teilweise zu legitimieren, so erscheint die Chance, der Haltung des Reichshofrats zu Appellationsverboten ansichtig zu werden, besonders groß. Man kann nämlich auch vor den einschlägigen Reichshofratsgutachten der Jahre seit 1592 davon ausgehen, dass die Vergabe dieser Privilegien regelmäßig vom Reichshofrat vorberaten wurde.

Einblick in eine solche Problemlage bieten glücklicherweise Quellen zu Geschehnissen in Würzburg um die Mitte des 16. Jahrhunderts.<sup>13</sup> Im Sommer 1549 appellierte die Witwe Anna Sailer gegen ein Urteil des Würzburger Stadtgerichts, das sie zur Zahlung von 7.000 Gulden an mehrere Gläubiger verpflichtete, an das Reichskammergericht. Die Appellaten und dann auch der Würzburger Bischof Melchior von Zobel bestritten die Zulässigkeit der Appellation wegen des ihr angeblich entgegen stehenden Herkommens, wonach gegen Urteile des Stadtgerichts seit unvordenklicher Zeit nur die Supplik an den Bischof möglich sei. Dies, obwohl der Würzburger Bischof im September 1530 ein auf 200 Gulden limitiertes Appellationsprivileg ent-

<sup>11</sup> Zuvor ist gelegentlich vom „Hoff- oder Cammergericht“ die Rede, z.B. im Illimitatum für Bayern 1628, vgl. ebd. 166ff., Zitat 167.

<sup>12</sup> MOSER, Von der Teutschen Justiz-Verfassung 2, 942–974, 988f.

<sup>13</sup> Dazu WEITZEL, Der Kampf um die Appellation 212; EISENHARDT, Die kaiserlichen Privilegia de non appellando 124, 336ff.

gegen genommen hatte. Im August 1549 wurden dem Stadtgericht und den Gläubigern vom Reichskammergericht Ladung, Kompulsorialbrief und Inhibition zugestellt. Im September fand der erste Termin statt. Im Oktober ließ Bischof Melchior Kaiser Karl V. durch den Bischof von Arras eine Supplik überbringen. Darin bittet er den Kaiser um Bestätigung des Brauches, den er hinsichtlich der Appellationen vom Würzburger Stadtgericht in Anspruch nimmt. Die Supplik ist ausführlich begründet. Diese Bittschrift war am 12. und 15. November 1550 Gegenstand von Erörterungen im Hofrat des Kaisers, was ein Reichshofratsprotokoll belegt. Im Laufe der Verhandlungen mit dem Kaiser und belehrt durch den Fortgang der Appellationssache Sailer, muss Bischof Melchior sein Vorhaben, eine kaiserliche Bestätigung des zumindest seit 1482 bezeugten Brauches zu erwirken, als realitätsfern erkannt haben. Sie wäre einem illimitierten Privileg gleich gekommen, das zu dieser Zeit nicht einmal die Kurfürsten unbestritten in Anspruch nehmen konnten. Durch Zwischenurteil vom 17. Juni 1551 nahm das Reichskammergericht die Appellation der Sailerin ungeachtet der dagegen vorgebrachten Einreden an. Der Reichshofrat koordinierte sein Vorgehen offenbar zeitlich mit dieser Entscheidung. Er beschloss am 13. November 1551, dass in der Würzburger Privilegiensache „die begehrte Extension“ statthaben solle. Da das nicht die in Frage stehende Würzburger Appellationspraxis meinen kann, muss Bischof Melchior zwischenzeitlich seinen Antrag vom November 1550 zurück genommen und auf Extension des Privilegs vom September 1530 angetragen haben. Aufgrund des Beschlusses vom 13. November 1551 wurde die Extension der Appellationssumme auf 400 Gulden Hauptsumme durch Erteilung eines auf den 12. November 1550 zurück datierten Privilegs vollzogen.

Das weitgehend für sich sprechende Geschehen zeigt die beteiligten Reichsorgane, insbesondere Reichshofrat und Reichskammergericht, in er-

staunlichem Maße funktionsfähig. Einhellig wurde ein derart begründetes Beschneiden der Appellation an die Reichsgerichte – so wird man wohl formulieren dürfen – verworfen. Würzburg hat sich auf seinen vorgängigen Brauch nicht mehr berufen.

Doch der Reichshofrat agierte keineswegs immer hinreichend aufmerksam und zügig gegenüber landesherrlichen Appellationsverboten. Als erstes lässt dies das Gutachten vom 18. April 1670<sup>14</sup> zum Antrag der beiden regierenden Grafen von Baden erkennen, ein Privileg von 1475, auf dessen Grundlage die Badenser die Appellationsfreiheit vom Reichshofrat und vom Rottweiler Hofgericht in Anspruch nahmen, nunmehr auf das Reichskammergericht zu erstrecken. Die badische Tradition, den eigenen Untertanen die Appellation an die Reichsgerichte möglichst zu erschweren, ja zu verbieten, lässt sich bis in die Jahre um 1500 zurückverfolgen. Zuletzt hatte ihnen das Landrecht von 1622/54 das Anrufen des Reichskammergerichts ausdrücklich untersagt. Da den Grafen eine „bessere“ Scheinbegründung nicht einfiel, beriefen sie sich 1670 auf das *privilegium odiosum* von 1475. Doch der Reichshofrat, der bislang offenbar zu allem Ränkespiel geschwiegen hatte, durchschaute den Charakter des Privilegs von 1475 als eines *privilegium de non evocando*, rief den Reichsabschied von 1654 in Erinnerung und warnte, dass „wan den Herren Marggraffen zu Baden ein mehreres nachgegeben werden, andere Stände von gleichmäßiger condition eine gleiche freyheit suchen und Ewre kayserliche Majestät entweder eine große offension zugezogen oder dero und des Reichs iurisdiction in mediatos mit der Zeit fast gänzlich verlohren werden dörrfte.“<sup>15</sup> Der Reichshofrat hatte spätestens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die

<sup>14</sup> Ebd. 157ff.; WEITZEL, Der Kampf um die Appellation 153ff.

<sup>15</sup> EISENHARDT, Die kaiserlichen Privilegia de non appellando 159.

Zeichen der Zeit erkannt. In allen seinen einschlägigen Stellungnahmen formuliert er seitdem derartige Warnungen und schlägt, wo immer möglich, die Ablehnung des Gesuchs oder aber eine geringere als die beantragte Erweiterung vor.<sup>16</sup> Allerdings ist von einem Anrufen des Fiskals wegen des Verbots im Badischen Landrecht nicht die Rede. Nur die Entscheidung des Gesuchs von 1670 wird vorbereitet. Erst das Kurfürstentum Baden hat 1803 ein Appellationsprivileg erhalten.

Zu einer der badischen vergleichbaren Situation hatte der Reichshofrat im Jahre 1732 aufgrund eines Antrags des Herzogs Eberhard Ludwig von Württemberg zu gutachten, seinem Hofgericht die Freistellung auch von den Appellationen zu gewähren, die von Auswärtigen, also nicht Untertanen des Herzogs, eingelegt würden.<sup>17</sup> Er stützte sich dabei auf ein Privileg von 1495. Das Württemberger Landrecht von 1555 hatte den Untertanen ausdrücklich die Berufung an auswärtige Gerichte, als die jetzt auch die Reichsgerichte angesehen wurden, verboten, die Landstände dem – reichsrechtlich unbeachtlich – zugestimmt. Warum dann der Kaiser und sein Reichshofrat das Landrecht im Oktober 1555 bestätigten und das Reichskammergericht die „Insinuation des Landrechtes im Ganzen [und] eines Auszuges mit den Bestimmungen über die Berufung an die Reichsgerichte“<sup>18</sup> 1571 akzeptierte, ist unbekannt. Es darf spekuliert werden. Schlichte Unaufmerksamkeit scheidet wohl aus, jedenfalls seitens des Reichskammergerichts. Habsburgische Interessen in Vorderösterreich wären als Motiv doch wohl zu weit hergeholt. Hat man also 1555 und 1571 den Charakter des Privilegs von 1495 verkannt? Schwer zu glau-

ben, zumal sich Württemberg nicht darauf berufen hatte. Auswärtige konnten bis 1730 ungehindert appellieren. Um auch diesen Rest an Appellationsfreiheit zu beseitigen, bediente sich Eberhard Ludwig 1732 des Privilegs von 1495. Der Reichshofrat resolvierte: „Nachdem aus denen von dem Herrn Herzog producirten privilegiis de non appellando nicht einmal zu ersehen, dass dieselben auf appellationes, so an die allerhöchsten Reichsgerichte gehen, zu ziehen und zu verstehen seien, als findet des Herrn Herzogs Gesuch um die Declaration und Extension derselben um so weniger statt.“<sup>19</sup> Auch Württemberg erlangte ein illimitiertes Appellationsprivileg erst 1803.

#### 4. Schutz von Frieden und Recht allgemein

Der Kaiser hatte nicht nur für Recht und Gericht im judiziellen Sinne zu sorgen, sondern für Frieden und Recht ganz allgemein. Auch bei dieser Aufgabe stand ihm der Reichshofrat als Beratungs- und Hilfsorgan zur Seite. Eva Ortlieb hat aus den Beständen „RHR, Geleit- und Schutzbriefe“ sowie „Promotoriales“ einige einschlägige Anordnungen Kaiser Karls V. mitgeteilt: Geleitbrief für Hans Gering bis zum Abschluss eines am Reichskammergericht rechtsabhängigen Appellationsprozesses, vom 27. Mai 1544; desgleichen für Barbara Hegk nach Appellationsbehinderung durch Bürgermeister und Rat der Stadt Schlettstadt, vom 23. Juni 1544; Schutzbrief für Claus Rantzau gegen Übergriffe durch seine Prozessgegner in einem Appellationsverfahren, vom 3. März 1551.<sup>20</sup> Diese Quellen, von denen wir liebend gern noch viele weitere hätten, bestätigen die Annahme, dass Beeinträchtigungen des Appellationsrechts durch Regierende, Gerichte und Prozessgegner jeden-

<sup>16</sup> So z.B. 1592, vgl. oben mit Anm. 2.

<sup>17</sup> Vgl. EISENHARDT, Die kaiserlichen Privilegia de non appellando 123; WEITZEL, Der Kampf um die Appellation 205ff.

<sup>18</sup> EISENHARDT, Die kaiserlichen Privilegia de non appellando 123.

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> ORTLIEB, Der Hofrat 57 Anm. 88.

falls in der Konsolidierungsphase der Appellation keine Seltenheit waren. Sie zeigen weiterhin, dass der Reichshofrat die dergestalt Beschwerten nicht einfach auf die verfahrenstypischen Schutz- und Zwangsbriefe der jeweiligen Appellationsgerichte verwies, sondern unabhängig davon der kaiserlichen Höchstgewalt Raum ließ. Wie oft und wie lange dies der Fall war, muss noch geklärt werden.

## 5. Appellationsverfahren vor dem Reichshofrat

Dass sich landesherrliche Appellationsverbote und -behinderungen grundsätzlich sowohl gegen das Reichskammergericht wie auch gegen den Reichshofrat richten konnten und richteten, ist nahe liegend. Beide Höchstgerichte standen den jeweils verfolgten Interessen der Landesherren oder der Appellaten grundsätzlich gleichermaßen im Wege. Das 16. Jahrhundert ist für die Tagung deshalb von besonderem Interesse, weil die Aktivitäten, die der Reichshofrat in diesem Zeitraum als Appellationsgericht entfaltete, in dem laufenden Forschungs- und Editionsprojekten erst näher beschrieben werden sollen. Für die Regierungszeit Kaiser Karls V., also die Phase, in der sich der königliche Hofrat zum dauerhaft organisierten Reichshofrat wandelte, hat Eva Ortlieb jüngst den aktuellen Forschungsstand dargestellt.<sup>21</sup> Es geht dabei nicht um die alte, verfehlt Frage, ob angesichts der Reformen von 1495 dem Kaiser überhaupt noch die Richterfunktion im Reich zugestanden habe. Auch das Spannungsverhältnis zwischen dem Kaiser und den Reichsständen in puncto Wahrnehmung der und Einfluss auf die Rechtsprechung ist wohl gelegentlich zu stark in den Vordergrund getreten. Europaweite Entwicklungen in den Blick nehmend hat der Gedanke einer

zumindest partiellen Funktionsteilung zwischen mehreren Organen an Boden gewonnen. Dem folgend war gerade der frühe Reichshofrat ein allgemeines Regierungsorgan und „nicht in erster Linie von seiner Gerichtsfunktion her zu verstehen“. Aber er war selbstverständlich auch das persönliche Gericht des Kaisers. Als Appellationsgericht ist der Hofrat Karls V. allerdings „nur selten“ tätig geworden.<sup>22</sup> Unter den rund 3.000 Judizialakten des Hofrats dieses Herrschers hat sich bislang nur ein gutes Dutzend Appellationen finden lassen. Und bei ihnen haben wir es nicht nur mit vor ihm und seinen Kommissionen wirklich durchgeführten Appellationsverfahren zu tun. Es kam auch zu Abweisungen des Antrags sowie zu schlichten Klärungs- und Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich der Appellationsberechtigung, denen die (Rück-)Verweisung der Sache zur Verhandlung vor dem Reichskammergericht oder einem anderen Appellationsgericht folgte. Dem Reichshofrat war offenbar keineswegs daran gelegen, die Appellationsverfahren des Alltags an sich zu ziehen. Seine Motivationslage erhellt aus einem kaiserlichen Schreiben an Kammerrichter und Beisitzer des Reichskammergerichts vom Oktober 1550. Zwar betrifft dieses einen Fall der Rückverweisung nach zeitweiligem Stillstand des Reichskammergerichts, doch spricht die praxisnah und nicht rechtstechnisch formulierte Begründung für sich. Der Kaiser teilt mit, „daß er und seine Hofräte mit anderen Aufgaben belastet seien und den Prozess nicht weiterführen könnten. Außerdem würden so Ungelegenheiten für die Parteien vermieden“, die sonst dem kaiserlichen Hof folgen müssten.<sup>23</sup>

In den ersten drei Bänden des Inventars zu den Akten des Kaiserlichen Reichshofrats haben sich fünf Appellationsverfahren finden lassen, in denen Beeinträchtigungen des Rechtsmittels zur

<sup>21</sup> ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat; DIES., Der Hofrat.

<sup>22</sup> Ebd. 47, 56.

<sup>23</sup> Ebd. 50 Anm. 60.

Sprache kommen. Davon datieren immerhin zwei aus dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, zwei gehören dem 17. und eines dem frühen 18. Jahrhundert an. Ein Verfahren, in dem es nicht um einen reichshofrätlichen Appellationsprozess geht, sondern um kaiserliche Schutzmaßnahmen zugunsten eines Jenenser Rechtsprofessors, nehme ich hinzu.<sup>24</sup> Ich will versuchen, ein paar Charakteristika zu benennen. 1571 fühlten sich die Regierung des Herzogs von Sachsen-Weimar und Jenaer Theologieprofessoren durch Beiträge ihres Kollegen, des Juristen Peter Brem, zu einer theologischen Kontroverse beleidigt. Brem wird erst unter Hausarrest gestellt, dann verhaftet, und es wird, als er und seine Verwandten den Kaiser und das Reichskammergericht anrufen, gegen ihn ein Verfahren wegen Verletzung der Appellationsprivilegien des Hauses Sachsen und der Statuten der Universität Jena durch Verfassen einer beleidigenden Schrift eingeleitet. Es ergingen zugunsten Brems drei kaiserliche Fürbittschreiben: im November 1571, im September 1572 und im März 1573. Die Tätigkeit des Reichshofrats in der Sache wurde im Januar 1572 eingestellt. Im Juni 1572 erging an Herzog Johann Wilhelm von Sachsen(-Weimar) die Ladung des Reichskammergerichts zur Rechtfertigung wegen der Verhaftung Brems und verweigerter Justiz. – Im Jahre 1572 verklagten zwei Augsburger Bürger einander wechselseitig vor dem Stadtgericht wegen der in einer mutmaßlich unberechtigten Pfandverwertung steckenden und weiterer im Umfeld dieser Kontroverse erfolgter Ehrverletzungen.<sup>25</sup> Der Verwerter wurde freigesprochen, der möglicherweise Geschädigte zur Leistung von 850 Gulden Schadensersatz verurteilt. Da er nicht zahlen konnte, wurde er inhaftiert. Der Verurteilte und Inhaftierte bat am Reichshofrat um die Einsetzung einer kaiserlichen Kommis-

sion zur Prüfung der Akten des Augsburger Verfahrens. Dieses sei unter Verstoß gegen die Halsgerichtsordnung geführt, insbesondere aber seien seine Appellationsanträge und Widerklagen zu Unrecht abgewiesen worden. Die Stadt Augsburg beruft sich auf das Appellationsverbot in peinlichen Sachen. Ein Augsburger Jurist erhält einen kaiserlichen Kommissionsauftrag zur Güte. Die Stadt wird vom Reichshofrat im Dezember 1572 und erneut im April 1573 aufgefordert, den Inhaftierten gegen Kautionsbeziehungsweise Urfehde freizulassen. – In einer in ihren Details schwer zu fassenden Auseinandersetzung wegen Schuldforderungen und Vollstreckungsmaßnahmen erhob 1582 der Geschädigte den Vorwurf, er sei durch seine vom Abt von Ursberg (bei Krumbach, Schwaben) als zuständiger Obrigkeit angeordnete Inhaftierung daran gehindert worden, gegen das maßgebliche Urteil zu appellieren. Der Antrag auf Einsetzung einer kaiserlichen Kommission zur Regelung der Auseinandersetzungen wird abgewiesen.<sup>26</sup> – Um Beleidigungen und einen möglicherweise nachgeschobenen Untreuevorwurf ging es auch 1607–1608 in Straßburg.<sup>27</sup> Der spätere Appellationskläger war als Rechtsberater diverser Straßburger Stifte dem Fiskal des Markgrafen von Brandenburg als Administrator des Hochstifts Straßburg bei dem Versuch in die Parade gefahren, Ansprüche des Markgrafen auf kirchliche Güter und Rechte durchzusetzen. Als er ankündigte, gegen zwei ihn schuldig sprechende Straßburger Bescheide an den Kaiser oder an das Reichskammergericht appellieren zu wollen, sei er als Prokurator des Kleinen Rats entlassen worden und habe die Stadt verlassen müssen. Stadtmeister und Großer Rat der Stadt Straßburg tragen vor, der Kläger habe ausdrücklich auf Rechtsmittel verzichtet. Zudem sei der Prozess – wohl noch vor der Appellation – angesichts des Untreueverdachtes in ein Kriminal-

<sup>24</sup> SELLERT, Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats I/1, Nr. 516.

<sup>25</sup> Ebd. I/2, Nr. 1051.

<sup>26</sup> Ebd. Nr. 1969.

<sup>27</sup> Ebd. I/1, Nr. 925.

verfahren übergegangen. – Vor dem Kaiserhof beleidigt fühlte sich im Jahre 1647 der Kurfürst von Trier.<sup>28</sup> Der spätere Appellationskläger war im Rahmen eines Prozesses der Trierer Landstände gegen den Kurfürsten vor dem Kaiser tätig geworden und hatte in Wien nicht nur Schriftsätze, sondern auch gegen den Kurfürsten gerichtete Schriften verteilt. In erster Instanz wurde er von einer Kommission des Trierer Hofgerichts mit dreijähriger Landesverweisung und der Konfiskation der Hälfte seiner Güter bestraft. Er musste versprechen, auf keinerlei Weise gegen den Kurfürsten vorzugehen. Sein Sohn, der ihn bei der Verteilung der Schriften unterstützt hatte, wurde inhaftiert. Die Ankündigung, an den Kaiser appellieren zu wollen, habe der Kurfürst mit einem Edikt beantwortet, das den Appellationskläger und seinen Sohn für rechtlos erklärt und ein Kopfgeld auf sie ausgesetzt habe. – 1707 schließlich beschwerte sich Franz Ludwig von Hutten, dass Vertreter der Reichsritterschaft in der Wetterau in einem von ihm gegen widerspenstige Untertanen geführten Prozess verhindert hätten, „daß das Appellationsdokument zugestellt und über die Zustellung sowie die Anforderung der Akten förmliche Dokumente und Bestätigungen angefertigt worden seien“.<sup>29</sup>

Auffällig ist, wie häufig Beleidigungen den Ausgangspunkt der Kontroversen bilden, dass etliche dieser Beleidigungen aus dem Agieren in rechtlichen und theologischen Streitfragen erwachsen, dass schnell inhaftiert und weniger zügig freigelassen wurde, dass uns heute die Anordnung der Haft, der Landesverweisung und ähnlicher Repressalien unverhältnismäßig gravierend erscheint und dass es offenbar Schwierigkeiten machte, beziehungsweise eine bewusst geschaffene Grauzone gab, Verfahren in peinlichen Sachen und Iniurienprozesse sau-

ber voneinander abzugrenzen. Das Agieren des Reichshofrats in den aufgeführten Fällen ist aus den Akten kaum je über einen längeren Zeitraum oder gar bis zum Ende der Kontroversen zu verfolgen. Der Reichshofrat erkannte selten Appellationsprozesse, forderte Berichte der Obrigkeiten und die Freilassung von Inhaftierten, vermittelte kaiserliche Fürbittbriefe und ernannte einen Kommissar zur Güte, suchte auch sonst, einen Vergleich zu stiften. Die Ladung ihrer reichsständischen, gar fürstlichen Gegner zum Prozess konnten die Beschweren wohl eher vom Reichskammergericht erwarten.

## 6. Massenhafte Kontrollen im 18. Jahrhundert

Davon, dass die Quellen zumindest seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eine steigende Kontrolldichte in Sachen Appellationsverbote anzeigen, war bereits die Rede. Es könnte allerdings sein, dass dieser Eindruck auch durch den Umstand hervorgerufen wird, dass die Quellenlage für die zweite Hälfte der Existenz von Reichshofrat und Reichskammergericht eine wesentlich bessere ist. Hier haben wir die quellengesättigten Arbeiten von Johann Ulrich von Cramer<sup>30</sup> und Johann Jacob Moser<sup>31</sup> zur Hand. Auch Johann August Reuß<sup>32</sup> und Matthäus Joseph Schick<sup>33</sup> sind zu nennen. Für die ältere Epoche steht bis 1555 an Vergleichbarem und Erschlossenem nur das Staats-Archiv des Johann Heinrich Harpprecht<sup>34</sup> zur Verfügung. Es konnten allerdings für Baden und Württemberg im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Kontrolldefizite aufgezeigt werden. Dem ist als

<sup>30</sup> Insbes. CRAMER, Wetzlarische Nebenstunden.

<sup>31</sup> Insbes. MOSER, Von der Teutschen Justiz-Verfassung.

<sup>32</sup> REUSS, Teutsche Staatskanzley.

<sup>33</sup> SCHICK, Über das reichsständische Instanzen-Recht.

<sup>34</sup> HARPPRECHT, Staats-Archiv des Kayserlichen und des Hl. Röm. Reichs Cammer-Gerichts.

<sup>28</sup> Ebd. Nr. 850.

<sup>29</sup> Ebd. II/1, Nr. 658.

weiterer eindrucksvoller Fall das Appellationsverbot an die Seite zu stellen, das seit 1606 im Deutschen Orden galt, bis es schließlich nach 160 Jahren Gegenstand einer Rüge des Reichshofrats wurde. Anlässlich der Händel, die der ehemalige Komtur der Deutschordens-Ballei Franken, Friedrich Karl von Eyb, verursachte, erging am 11. April 1768 der folgende Verweis an den Orden: „Ihro Kayserl. Maj. hätten bei Gelegenheit gegenwärtiger Sache nicht nur aus dem extractive beygebrachten XIV. Capitul des Anno 1606 erneuerten Statuten-Buchs missfälligst wahrgenommen, dass durch den Art. 8 der Teutsche Orden sich ganz ohnbefugt und nichtiglich angemäset, alle Appellationes und Recursus von denen Aussprüchen eines Groß-Capituls zu einem solchen Verbrechen zu machen, welches die dritte und höhere Ordens-Strafe nach sich ziehen solle, sondern, dass auch bey ereignenden Fällen der Teutsche Orden kein Bedencken trage, dieses ganz nichtige Principium selbst gegen Kayserl. Maj. und Allerhöchstdero Reichs-Gerichte in der Anwendung geltend zu machen: Wie nun aber Allerhöchst dieselbe diese Ohngebühr keineswegs hingehen lassen, noch zugeben könnten; Als wollten Kayserl. Maj. mit Cassation dieses Articuls, so viel solche Allerhöchst dieselbe betrifft, auch dessen Anwendung, auf das schärfste geahndet und für das künftige auf das nachdrucksamste hiermit verboten haben“.<sup>35</sup> Mit diesem Dokument sind wir in der hohen Zeit des Kampfes gegen Appellationsverbote und -behinderungen angekommen, den 60er, 70er und 80er Jahren des 18. Jahrhunderts. Ich könnte wohl auch von der Regierungszeit Kaiser Josephs II. sprechen. Auch das Reichskammergericht trug damals seinen Teil zur Bekämpfung der Beeinträchtigungen des Appellationsrechts bei, in erster Linie aber sahen sich wohl der Kaiser und sein Reichshofrat in der Pflicht – und in ihren Interessen verletzt.

<sup>35</sup> WEITZEL, Der Kampf um die Appellation 232.

Dem Reichskammergericht kam keine vom konkreten Prozess abgelöste Kontrollfunktion zu. Es konnte also einen ihm lediglich bei Gelegenheit eines beliebigen Verfahrens – etwa durch ein landesherrliches Berichtsschreiben – bekannt gewordenen appellationsbeschränkenden Artikel, eine landes- oder ordensrechtliche Norm also, nicht einfach kassieren. Zumindest musste der Fiskal erst ein entsprechendes Verfahren einleiten und betreiben. Da war der Reichshofrat schlagkräftiger.

Da die Fülle der vom Reichshofrat im 18. Jahrhundert gerügten und kassierten Appellationsbeeinträchtigungen hier nicht einmal statistisch dargestellt werden kann, will ich zur Veranschaulichung jeweils knapp einige typische Problembereiche vorstellen und kommentieren. Bischöfe und ihre Gerichte wurden immer wieder einmal gerügt, so der Bischof von Lüttich und seine Schöffen 1754/55, der von Lübeck 1760 und der von Trient 1764.<sup>36</sup> Nicht immer lassen die Quellen die Art der Beeinträchtigung klar erkennen. Das Reskript an den Bischof zu Lübeck lautet: „Kayserliche Majest. hätten mit nicht wenigem Befremden aus seinem Bericht ersehen, dass er die von einem Lübeckischen Capituls-Bauern an Dieselbe Reichsgesetzmäßig ergriffene Appellation vor eine strafbare Empörung und Verletzung der Landeshoheit anzusehen vermeine: Sie könnten Ihme Ihre über eine solche, die Kayserliche Maj. verkleinernde, und den Reichgesezen entgegen lauffende, Äusserung geschöpftes Mißfallen nicht verbergen; verbieten Ihme anbey, bey sonst unausbleibender schärfferer Kayserlicher Ahndung, so wohl gegenwärtigen Appellanten den an Dero Kayserl. Reichs-Hofrath billig genommenen Recurs auf einige Art entgelten zu lassen, als auch in andern Fällen die an die höchste Reichsgerichte zu ergreifende Appellationen weder directe

<sup>36</sup> MOSER, Von der Teutschen Justiz-Verfassung 1, 571–573.

noch indirecte, zu erschweren“.<sup>37</sup> – Unter den gerügten Appellationsklauseln finden sich auch solche in fürstlichen Familienverträgen und in den privaten Statuten einer Emdener Handelsgesellschaft (1720).<sup>38</sup> – Die Einführung eines landesherrlichen Revisionsgerichts und die Handhabung der die Appellation vertretenden Revision machten wiederholt Schwierigkeiten (Ostfriesland 1626 und 1662/63, Bischof zu Bamberg 1761, Salzburger Bischof 1771).<sup>39</sup> – Die Erstreckung von Appellationsprivilegien auf nachträglich erworbene Territorien ist eine altbekannte, auch im 18. Jahrhundert relevante Problemsituation (vgl. Preuß. Regierung zu Cleve 1749 und 1765).<sup>40</sup> – Auch im 18. Jahrhundert überschritten *iudices a quo*, denen die eingelegte Appellation rechtlich unzulässig oder unbegründet erschien, ihre Befugnisse, indem sie das Verfahren – z.B. durch Aktenversendung an eine Juristenfakultät – fortführten, die Aktenübergabe verhinderten oder in die Vollstreckung des Urteils eintraten. Es geht hier meist nicht allein um fehlende Rechtskenntnisse – die freilich in solchen Fallgestaltungen nicht selten nur vorgeschützt wurden –, sondern auch um die offenbar unausrottbare Vorstellung, dass die eingelegte Appellation den *iudex a quo* beleidige. Er konnte die Einlegung des Rechtsmittels *pro frivola* erklären, die Appellationsschrift als „famoschrift“<sup>41</sup> deklarieren, um ihr so rechtswidrig jede Wirkung abzuspochen. Einschlägige (Geld-)Strafen trafen neben der appellierenden Partei zumeist auch deren Anwalt und/oder Notar. Es wurde auch damit gedroht, Appellanten und ihre Sachwalter im Falle des Unterliegens abzustrafen (Sachsen-Weimar 1734, Bentheim-Steinfurt 1742, Schwäbisch-Gmünd 1760, Stadt Bremen 1760, Stadt Köln 1760, Bamberg

1771, Braunschweig-Wolfenbüttel 1771, Mecklenburg).<sup>42</sup> – Auch hinsichtlich der Ableistung der Appellationssolemnien konnte es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem *iudex a quo* und dem *iudex ad quem* kommen.<sup>43</sup> – Ein weiteres, im Laufe des 18. Jahrhunderts vorwiegend gegenüber kleinen Landesherrn Brisanz gewinnendes Problemfeld war das der unerlaubten Vermehrung und Lenkung der Instanzen.<sup>44</sup> Am Anfang stand wohl seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts der Streit um eine zweite Instanz der Reichsritter. Der Kaiser und die Reichsgerichte wollten nicht leiden, dass die Reichsritterschaft im Rahmen ihrer Organisation oder aber auch einzelne Ritter eine Appellationsinstanz errichteten (markante Entscheidungen der Reichsgerichte 1753, 1757, 1767, 1789/90).<sup>45</sup> Es galt aber auch, die Tätigkeit von Kommissionen und Deputationen abzuwehren, die abseits des ordentlichen, herkömmlichen Instanzenweges aus vielfältigen und schwer kontrollierbaren Gründen, doch oft mit den Parteien und der Appellation an die Reichsgerichte nachteiligen Folgen, eingesetzt wurden (Stadt Augsburg 1743, ein *mandatum poenale de abstinendo ab multiplicatione instantiarum* gegen Baden noch 1805).<sup>46</sup> Bereits 1737 stellte der Reichshofrat gegenüber dem Kölner Kurfürsten klar, dass eine Münsteraner Kriminalsache, die einer in Bonn niedergesetzten Kommission übertragen worden war, *ad Judicem plane incompetentem* gezogen worden sei.<sup>47</sup> Die Bemühungen zur Sicherung der herkömmlichen Instanzenordnung verbanden sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit dem höchst aktuel-

<sup>37</sup> Ebd. 572.

<sup>38</sup> Ebd. 575f.

<sup>39</sup> Ebd. 566, 575, 581f.

<sup>40</sup> Ebd. 567f.

<sup>41</sup> Ebd. 591.

<sup>42</sup> Ebd. 589ff., 592, 595.

<sup>43</sup> Ebd. 573, 584–587; WEITZEL, Der Kampf um die Appellation 255ff.

<sup>44</sup> Ebd. 270ff., 283ff., 302ff.

<sup>45</sup> MOSER, Von der Teutschen Justiz-Verfassung 1, 566; WEITZEL, Der Kampf um die Appellation 305ff.

<sup>46</sup> Ebd. 304.

<sup>47</sup> MOSER, Von der Teutschen Justiz-Verfassung 1, 1037.

len Vorwurf der Kabinettsjustiz.<sup>48</sup> Im Kampf der Reichsgerichte gegen den meist kleinstaatlichen Despotismus gewann die persönliche Rechtsprechung des Landesherrn oder auch die seines Kabinettssekretärs mehr und mehr nicht nur die Züge einer zu Unrecht bestehenden Instanz, sondern auch die Vermutung einer in der Sache unfähigen oder gar willkürlichen Justiz. Die auf die Reichsgerichte zukommende Welle unzulässiger Kabinettsjustiz war sehr beachtlich: in den Jahren ab 1780 wurden u.a. die Bischöfe von Speyer und Passau, die Fürsten von Nassau-Saarbrücken, Hohenlohe-Schillingsfürst und Solms-Braunfels, die Grafen von Isenburg-Büdingen, Leiningen-Westerburg, Solms-Rödelheim, Solms-Laubach, Solms-Lich und die von Wittgenstein in einschlägigen Erkenntnissen zu einer den Reichsgesetzen entsprechenden Administration der Justiz aufgefordert.<sup>49</sup> – Selbstverständlich hatte auch die sehr schwierige Abgrenzung zwischen Justizsachen und Policeysachen Appellationsbeeinträchtigungen im Gefolge. Ich schließe mit einem Zitat aus einem Reichshofrats-*Conclusum*, das im Jahre 1726 anlässlich eines stadtinternen Streites in Frankfurt am Main erging: „Ihro Kayserl. Maj. wollten dem Rath sein kühnes Unternehmen, die an Allerhöchstdieselbe gestellt gewesene Appellationen, unter dem Scheinnamen einer Policeysache, auf die Seite zu sezen, hiemit ernstlich verweisen“.<sup>50</sup>

## Korrespondenz:

Prof. i. R. Dr. Jürgen Weitzel  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
Lehrstuhl für Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Bürgerliches Recht  
Domerschulstr. 16, 97070 Würzburg, Deutschland  
Weitzel@jura.uni-wuerzburg.de

<sup>48</sup> Vgl. DIESTELKAMP, Reichskammergericht.

<sup>49</sup> WEITZEL, Der Kampf um die Appellation 313.

<sup>50</sup> MOSER, Von der Teutschen Justiz-Verfassung 1, 1057.

## Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>

## Literatur:

- Johann Ulrich von CRAMER, Wetzlarische Nebenstunden, 128 Teile (Ulm 1755–1773, Hauptregister Ulm 1779).
- Bernhard DIESTELKAMP, Reichskammergericht und Rechtsstaatsgedanke. Die Kameraljudikatur gegen die Kabinettsjustiz (= Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe 210, Heidelberg 1994).
- Ulrich EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 7, Köln–Wien 1980).
- DERS., Die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando et appellando, in: ZRG GA 86 (1969) 75–96.
- Johann Heinrich HARPPRECHT, Staats-Archiv des Kayserlichen und des Hl. Röm. Reichs Cammergerichts oder Sammlung von gedruckten und mehrentheils ungedruckten Actis publicis, 6 Bde. (Ulm 1757–1785).
- Johann Jacob MOSER, Von der Teutschen Justiz-Verfassung, 2 Teile (= Neues Teutsches Staatsrecht 8/1 und 8/2, Frankfurt am Main–Leipzig 1774, ND Osnabrück 1967).
- Eva ORTLIEB, Der Hofrat Kaiser Karls V. für das Reich als Reichshöchstgericht, in: Ignacio CZECHUHN u.a. (Hgg.), Die Höchstgerichtsbarkeit im Zeitalter Karls V.: eine vergleichende Betrachtung (= Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg 4, Baden-Baden 2011) 39–59.
- DIES., Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat, in: Bernhard DIESTELKAMP (Hg.), Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 45, Köln–Weimar–Wien 2003) 221–289.
- Johann August REUSS, Teutsche Staatskanzley (Ulm 1783–1803).
- Matthäus Joseph SCHICK, Über das reichsständische Instanzen-Recht, deren unerlaubte Vervielfältigung und insbesondere von der sogenannten Cabinets-Instanz (Gießen–Darmstadt 1802).
- Wolfgang SELLERT (Hg.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie I: Alte Prager Akten, Bd. 1–2,

bearb. v. Eva ORTLIEB, Serie II: Antiqua, Bd. 1, bearb. v. Ursula MACHOCZEK (Berlin 2009–2011).

Christian SZIDZEK, Das frühneuzeitliche Verbot der Appellation in Strafsachen. Zum Einfluß von Rezeption und Politik auf die Zuständigkeit insbesondere des Reichskammergerichts (= Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alt-europas Fallstudien 4, Köln–Weimar–Wien 2002).

Jürgen WEITZEL, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 4, Köln–Wien 1976).

DERS., Zur Zuständigkeit des Reichskammergerichts als Appellationsgericht, in: ZRG GA 90 (1973) 213–245.

## Zusammenfassung

Reichshofrat und Reichskammergericht bekämpften rechtswidrige Maßnahmen und Normen, die das Recht der Appellation an die Reichsgerichte einschränkten. Der Reichshofrat war allerdings nicht nur Gericht, sondern auch Rat des Kaisers. Als solcher konnte er auch tätig werden, wenn kein Appellationsprozess anhängig war. Zwischen 1495 und 1555 trug der Reichshofrat zur Konsolidierung des neuen Instruments der Appellation bei. Später entschied er Anträge von Fürsten und Städten auf neue oder erweiterte Appellationsprivilegien. Durch Geleitbriefe stärkte der Reichshofrat ganz generell das Recht und das gerichtliche Verfahren. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kontrollierte und rügte er massiv Fürsten und Städte, wenn sie die Regeln der Rechtsprechung verletzten. Seine Sensibilität für das Problem der illegalen Appellationsverbote und sein Erfolg in deren Bekämpfung variierten nach den jeweiligen Umständen.

## Summary

*The Imperial Aulic Council ("Reichshofrat") as well as the Imperial Chamber Court ("Reichskammergericht") fought against illegal measures and norms that restricted the parties' right to appeal to the imperial courts. However, the Imperial Aulic Council was not only a court but also the Emperor's Council. Thus the Council could be active without an appeal being sub judice. During the period from 1495 to 1555 the Aulic Council contributed to the consolidation of the new instrument of appeal. Later on it judged when princes or towns filed a petition to obtain a new or an extended privilege of appeal. In appropriate letters of safe-conduct the Council strengthened right and process in a general way. During the second half of the 18th century the Imperial Aulic Council controlled and censured princes and towns in a massive way for ignoring the rules of jurisdiction. Attention given to the problem of illegally forbidden appeals and success in its suppression were of varying quality.*